

Rundschreiben 09/2016

Thema: Textformklausel anstatt Schriftformklauseln in AGB / Zivilrecht

1. Einleitung

Das „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ vom 17. Februar 2016 enthält eine wichtige Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach müssen Unternehmer gegenüber Verbrauchern darauf achten, dass diese grundsätzlich keine so genannten „Schriftformklauseln“ in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden.

Ab dem 01.10.2016 sind Schriftformklauseln gegenüber Verbrauchern unwirksam und stellen ein Abmahnrisiko dar.

2. Änderung des § 309 BGB

Die gesetzliche Neuregelung sieht eine Änderung des § 309 Nr. 13 BGB vor. Die genannte Vorschrift beschränkt in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Formvorgaben für Erklärungen und Anzeigen, insbesondere Kündigungen, die ein Verbraucher gegenüber dem AGB-Verwender abzugeben hat.

§ 309 Nr. 13 BGB wird wie folgt neu formuliert:

*„Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen **unwirksam eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, gebunden werden***

- a) an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder*
- b) **an eine strengere Form als die Textform in anderen als den in Buchstabe a) genannten Verträgen** oder*
- c) an besondere Zugangserfordernisse“*

3. Inkrafttreten der Änderung

Die gesetzliche Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Gem. § 37 zu Art. 229 EGBGB soll die neue Vorschrift des § 309 Nr. 13 BGB nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden sein, die nach dem 30. September 2016 entstanden sind.

Dies bedeutet, dass Schuldverhältnisse, die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbart wurden, von der Neuregelung nicht betroffen sind.

Unternehmer haben aufgrund der Neuregelung erheblichen Handlungsbedarf. Sie müssen sämtliche Verträge bzw. AGBs, insbesondere auch im Internet (Abmahngefahr!) prüfen, ob diese gegenüber Verbrauchern die neue Vorschrift des § 309 Nr. 13 BGB einhalten. Es besteht dringender Handlungsbedarf!

Hinweis:

Unternehmer müssen ihre Verträge, sofern der Vertragspartner Verbraucher ist, dahingehend überprüfen, ob diese Schriftformerfordernisse enthalten. Bereits geschlossene Verträge sind von der gesetzlichen Änderung nicht betroffen.

4. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 309 Nr. 13 BGB

Ein Unternehmer, der die Neuregelung nicht beachtet, muss mit folgenden Konsequenzen rechnen:

- a) die betreffende AGB-Klausel ist unwirksam und
- b) der Unternehmer setzt sich einer Abmahngefahr durch Mitbewerber oder klagebefugten Organisationen aus.

Besonders im Internet ist die zuletzt genannte Konsequenz besonders risikobehaftet, da über die Suchfunktionen natürlich leicht mit Schlagwörtern wie „Schriftform“ und „AGB“ Unternehmer herausgefiltert werden können. Unternehmer sollten daher, gleichgültig ob „Offline“ oder „Online“, ihre Verträge „checken“. Dabei ist zu beachten, dass AGBs weit häufiger vorliegen, als Unternehmer häufig annehmen.

Nicht nur das „Kleingedruckte“ wird nach dem Gesetz als AGB angesehen. Die Vorschrift des § 305 BGB, in dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) definiert sind, ist viel weiter gefasst. Vereinfacht ausgedrückt betrifft dies alle rechtlichen Bestimmungen, die der Unternehmer gegenüber seinem Vertragspartner einseitig stellt. Dabei ist der Umfang, die Schriftart und der „Platz“ im Vertragswerk unerheblich.

Selbst ein einzelner Satz kann bereits eine Allgemeine Geschäftsbedingung darstellen!

Hinweis:

Der Anwendungsbereich der Vorschriften der §§ 305 ff. BGB ist in der Praxis weit größer, als viele Unternehmer annehmen.

5. Anwendungsbereich der Vorschrift § 309 Nr. 13 BGB

Der Anwendungsbereich der gesetzlichen Änderung ist sehr weit gefasst. In den Medien werden überwiegend nur Arbeitsverträge und Verkaufsbedingungen im Internet diskutiert. Dies ist viel zu eng gefasst. Betroffen sind alle Schuldverhältnisse zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Daher sind nicht nur die soeben genannten Vertragstypen betroffen, sondern alle Schuldverhältnisse, wie beispielsweise Kaufverträge, Werkverträge und Mietverträge.

6. Unterscheidung Schriftform und Textform

Es stellt sich die Frage, was das Gesetz unter „Schriftform“ bzw. „Textform“ versteht.

Die gesetzliche „Schriftform“ nach § 126 BGB erfordert eine schriftlich erstellte Urkunde, die den wesentlichen Inhalt des Geschäftes enthält und die Unterschrift des Ausstellers trägt.

Die „Textform“ gem. § 126b BGB erfordert lediglich eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Person des Erklärenden genannt ist.

Diese Formvorschrift ist somit wesentlich weiter gefasst. Unter einem dauerhaften Datenträger fallen angefangen vom herkömmlichen Brief, auch Fax, E-Mail oder SMS. Die Textform verlangt (anders als die Schriftform) also keine eigenhändige Unterschrift.

7. Beispiele für kritische Regelungen in Verträgen/AGBs

Der Unternehmer muss seine Vertragswerke dahingehend überprüfen, ob diese noch Klauseln enthalten, die vorsehen, dass der Verbraucher bestimmte Erklärungen in Schriftform abzugeben hat.

Beispiele:

„Jede Kündigung des Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform“.

„Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform“.

„Eine Mängelanzeige bedarf der Schriftform“.

„Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform“.

8. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass akuter Handlungsbedarf bei Unternehmern besteht, die in ihren Vertragswerken bzw. AGBs gegenüber Verbrauchern derartige „Schriftformklauseln“ enthalten. Diese waren in der Vergangenheit weit verbreitet. Besonders gefährdet sind Unternehmer, die Verträge bzw. AGBs im Internet verwenden. Naturgemäß werden gerade nach derartigen Gesetzesänderungen im Internet Unternehmer besonders kritisch überprüft, ob diese neue gesetzliche Änderungen umsetzen.